

## **Ethik- und Schlichtungseinrichtungen des IGWien**

Die **Ethik- und Schlichtungskommission des IGWien (ESK)** dient dem IGWien beratend in ethischen Belangen und bei der Behandlung von Konflikten aus dem Vereinsverhältnis der Mitarbeiter\*innen.

### **Beauftragte für die ESK:**

Karin Mann: karin.maria.mann@gmail.com, Tel.: 0699/12175486  
Hanna Paulmichl-Fak: hanna.paulmichl-fak@chello.at, Tel. 0699/10241084  
Kurt Schöck: dr.schoeck@aon.at, Tel.: 0676/525 66 05

Für ethische Fragen sowie bei Beschwerden und Konflikten von und mit Ausbildungskandidat\*innen, die aus dem Ausbildungsverhältnis mit dem IGWien resultieren, ist eine von der ESK unabhängige Ombudsstelle eingerichtet.

### **Mitglieder der Ombudsstelle:**

#### **Kandidat\*innen:**

Chiara Dankl: chiara.dankl@gmx.net, Tel.: 0660/7729709  
Sophia Leithold: office@psychotherapie-leithold.at, Tel.: 0680/1137100  
Julia Schranz: jk.schranz@gmail.com, Tel.: 0677/64131507

#### **Graduierte:**

Hans-Markus Hörmann hans-markus.hoermann@gmx.net, Tel.: 0664/8554184  
Gabriele Peinbauer-Berger: office@peinbauer-berger.at, Tel.: 0699/110 86 838.

#### **Lehrtherapeut\*innen:**

Robert Bahr: pt@r-bahr.at, Tel.: 0699/10462590  
Birgit Volonte: birgit.volonte@freiraeumegestalten.at, Tel: 0660/3585180

Die Ombudsstelle steht als Anlaufstelle für aus dem Ausbildungsverhältnis resultierende Probleme und Anliegen von Ausbildungskandidat\*innen beratend zur Verfügung. Alle an sie herangetragenen Anliegen werden streng vertraulich behandelt und nur im Einverständnis mit den Betroffenen kommuniziert. Die Ombudsstelle arbeitet in all ihren Tätigkeiten weisungsungebunden.

Sollte seitens eines\*einer Beschwerdeführer\*in ein - über eine Beratung oder Anhörung hinausgehendes - Schlichtungsverfahren gewünscht werden, wird eine Schlichtungseinrichtung bestellt, die aus unabhängigen Personen gebildet wird (siehe unten „Geschäftsordnung der Ombudsstelle“). Beschwerden, die eine Schlichtung erfordern, müssen schriftlich - ausdrücklich zu Händen eines oder aller Mitglieder der Ombudsstelle adressiert - und eingeschrieben an die Adresse des IGWien gesendet werden. Es besteht der unbedingte Grundsatz der Freiwilligkeit seitens der Beschwerdeführer\*in für die Einleitung jeglicher Schlichtungsverfahren.

Zur Behandlung von schriftlich eingegangenen Beschwerden von Ausbildungskandidat\*innen im Sinne eines Schlichtungsverfahrens folgt die Ombudsstelle einer eigenen Geschäftsordnung.

Sie setzt sich aus jeweils zwei Ausbildungskandidat\*innen, zwei Graduierten des IGWien (je ein Mann und eine Frau) und zwei Lehrtherapeut\*innen (je ein Mann und eine Frau) zusammen. Die Lehrtherapeut\*innen dürfen weder eine Vorstandsfunktion noch eine Funktion als Ausbildungsgruppenleiter\*innen innehaben. Die Mitglieder der Ombudsstelle werden jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Wahl der\*s Ausbildungskandidat\*innen erfolgt in den Ausbildungsgruppen.

## Geschäftsordnung der Ombudsstelle zur Bildung einer Schlichtungseinrichtung

Stand: November 2020

(1) Zur Klärung und Schlichtung von aus dem Ausbildungsverhältnis entstehenden Konflikten kann durch die Ombudsstelle eine vereinsinterne Schlichtungseinrichtung berufen werden. Sie ist ein Schiedsgericht im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§577 ff ZPO.

(2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus 3 Mitgliedern der Ombudsstelle (die mit keinem der betroffenen Personen eine Befangenheit oder ein Näheverhältnis haben) und zwei weiteren im Anlassfall von der Ombudsstelle zu berufenden Personen zusammen. Sie wird im Anlassfall derart gebildet, dass nach Anrufung der Ombudsstelle eine Konfliktpartei eine\*n Vermittler\*in (Lehrtherapeut\*in, Graduierte\*r, Ausbildungskandidat\*in des IGWien) schriftlich namhaft machen kann.

Über Aufforderung durch die Ombudsstelle binnen sieben Tagen macht die andere Konfliktpartei innerhalb von 14 Tagen ihrerseits eine\*n Vermittler\*in (Lehrtherapeut\*in, Graduierte\*r, Ausbildungskandidat\*in des IGWien) schriftlich namhaft.

Die von den Konfliktparteien gewählten Vermittler\*innen sind Mitglieder der Schlichtungseinrichtung.

Ein Mitglied der Ombudsstelle übernimmt Vorsitz und Moderation der Schlichtungseinrichtung.

Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen nicht selbst Partei im gegenständlichen Konflikt sein.

(3) Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller ihrer Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Ihre Entscheidungen und Lösungsvorschläge haben die Regelungen des Ausbildungsvertrages samt aller Grundlagen und Zusätze sowie die Statuten und die darin festgelegten Befugnisse der Vereinsorgane einzuhalten und sind vereinsintern gültig.